



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Verkehr, Innovation und Technologie  
[maria.benedikt@bmvit.gv.at](mailto:maria.benedikt@bmvit.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-600.440/0002-V/A/5/2007  
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA  
Frau Mag. Birgit HROVAT-  
WESENER<sup>1</sup>  
Pers. e-mail: [patrick.segalla@bka.gv.at](mailto:patrick.segalla@bka.gv.at)  
Telefon: 01/53115/2353  
Ihr Zeichen: BMVIT-323.540/0022-I/K2/2007  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz  
2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse  
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit  
„RZ .. des EU-Addendums“),
  - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Le-  
gistischen Richtlinien 1979](#),
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-  
Richtlinien](#)) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-  
amtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

<sup>1</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zu Artikel 1:

#### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 bis 4):

Gemäß LRL 57 soll die Angabe einer verwiesenen Bestimmung als Klammerausdruck zwecks Eindeutigkeit unterbleiben. Zu der in Abs. 2 in Klammer enthaltenen Verweisung ist weiters anzumerken, dass § 26 Abs. 1 erster Satz BStG 1971 keine Begriffsbestimmung einer Anschlussstelle enthält, die Erwähnung dieser Norm daher verzichtbar erscheint. Aber auch aus § 2 Abs. 2 BStG 1971 scheint sich nur zu ergeben, dass Anschlussstellen Verbindungen zum übrigen öffentlichen Straßennetz herstellen. Dies dürfte jedoch auf jede Form von Zu- und Abfahrt zutreffen, so dass daraus keine aussagekräftige Abgrenzung abzuleiten ist. Weitere Anforderungen, die sich aus § 2 Abs. 2 BStG 1971 ergeben, insbesondere die Kreuzungsfreiheit, dürften nur materielle Voraussetzungen für Anschlussstellen darstellen, aber nicht konstitutiv für deren Begriff sein.

Angesichts dieser Unklarheiten erscheint zweifelhaft, ob die beabsichtigte Bedeutung von § 1 Abs. 2 aus dessen Wortlaut und den Verweisungen ausreichend präzise abgeleitet werden kann. Es wird eine eindeutigere Regelung angeregt; zumindest sollten in den Erläuterungen hierzu Aussagen getroffen werden.

Abs. 3 dürfte insofern in der Praxis das beabsichtigte Ziel nicht erreichen, als diese Bestimmung zirkulär ist. Wenn nämlich nur Bundesstraßenteilstücke als Mautabschnitte festgelegt werden dürfen, die mindestens zwei Mautabschnitte umfassen, gleichzeitig aber an die Länge von Mautabschnitten keine gesetzlichen Anforderungen gestellt werden, ist eine Anpassung der Länge der Mautabschnitte an eine zu bemautende Bundesstraßenteilstrecke dergestalt möglich, dass innerhalb dieser Teilstrecke jedenfalls die zwei Mautabschnitte Platz finden. Zweckmäßiger erschiene es, eine Mindestlänge für zu bemautende Bundesstraßenteilstücke zu normieren. Im Übrigen wird durch die beabsichtigte Regelung die letzte Entscheidung über die Mauteinhebung auf bestimmten Straßenabschnitten auf die die Mautordnung regel-

de ASFINAG verschoben, was auch im Lichte des Art. 18 B-VG bedenklich sein könnte.

Zu Z 4 (§ 7):

§ 7 Abs.1 des Entwurfes bestimmt, dass die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten ist. Abs. 4 besagt, „dass die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung ... in der Mautordnung zu treffen“ sind.

Zwar handelt es sich bei dieser Bestimmung grundsätzlich um geltendes Recht, dennoch wird angeregt, diese Bestimmung anlässlich der geplanten Novelle im Hinblick auf eine hinreichende datenschutzrechtliche Determinierung zu novellieren.

Hinsichtlich der angeführten Bestimmungen ist zu bemerken, dass die Mauteinhebung offenbar mit der Verwendung personenbezogener Daten verbunden ist, die dem Schutz des DSG 2000 unterliegen. Der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz kann im Falle von Eingriffen einer staatlichen Behörde (im funktionellen Sinn) nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage (im formellen Sinn, vgl. z.B. VfSlg 10737/1985) vorgenommen werden, wobei je nach Intensität des durch eine Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad bei der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein muss. Der Eingriff durch staatliche Behörden erfolgt, da der ASFINAG zahlreiche Aufgaben gesetzlich übertragen wurden.

Es sollte daher bereits im Gesetzestext selbst die die Datenverwendung - im Sinne einer größeren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit - hinreichend genau determiniert werden, wie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut, sowie welche Daten überhaupt verwendet werden müssen und welchen Verwendungsbeschränkungen diese unterliegen, wer die Datenverwendung anzuordnen hat und für welche Zwecke und Zeitraum sie gespeichert werden, sowie Lösungsverpflichtungen und die Angabe möglicher Übermittlungsempfänger.

Die Novelle sieht im Gegensatz dazu lediglich vor, die näheren Bestimmungen über die Entrichtung der elektronischen Maut in der Mautordnung (wobei es sich hierbei

wohl nur um AGBs der ASFINAG handeln kann) festzulegen.

#### Zu Z 6 (§ 8):

§ 8 Abs. 3 des Entwurfes sieht in der Bestimmung über die Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber vor, dass die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen sind. Sofern die Pflichten der Fahrzeuglenker mit der Verpflichtung einer Datenübermittlung verbunden sind, wäre dies im Gesetz selbst festzuschreiben.

#### Zu Z 7 (§ 9):

In Abs. 5 wäre aus sprachlichen Gründen nach der Wortfolge „des Artikel 7 Abs. 10 und 12“ die Wortfolge „der Richtlinie 1999/62/EG“ einzufügen. Im Gegenzug könnte die Erwähnung der Richtlinie in Bezug auf Anhang 0 unmittelbar im Anschluss zB durch einen Verweis auf „diese Richtlinie“ ersetzt werden. Weitergehend wäre es auch denkbar, den ersten Satz des Abs. 5 sprachlich insofern klarer zu gestalten, als die Verweisungen auf die Richtlinie in Bezug auf die Differenzierung nach Emissionsgrenzen in einen eigenen Satz aufgenommen werden oder eine Unterteilung des Absatzes in zwei Absätze oder zwei Zahlen vorgenommen wird.

Ebenfalls in Abs. 5 wird der Satz „Die EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen“ nur durch die Erläuterungen verständlich und lässt auch offen, wie viele Tarifgruppen gebildet werden sollen. Angeregt wird eine präzisere sprachliche Fassung.

Zu Abs. 7 lit. c ist darauf hinzuweisen, dass die Verweisung auf Art. 9 Abs. 1a der Richtlinie 1999/62/EG aufgrund der dort nur sehr vagen und unspezifischen Vorgaben an die Bemaßung der dort genannten Straßenabschnitten möglicherweise nicht als ausreichende Ordnungsgrundlage im Sinne des Art. 18 B-VG geeignet ist.

In Abs. 8 wäre vor der Zeichenfolge „7 Abs. 9 bis 12“ das Wort „Artikel“ einzufügen.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvor-

haben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

31. Mai 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**